

Lohn und Gehalt 2

POD 20.1 Druckversion vom 20.08.2020
© 2015-2020 EduMedia GmbH, Ilmenau

Alle Rechte vorbehalten.
Internetadresse: <http://www.edumedia.de>
Verlag: EduMedia GmbH, Ziegelhüttenweg 4,
98693 Ilmenau
Redaktion: Julia Koschig
Layout, Satz und Druck: Schlötel GmbH,
Arnoldstraße 13, 04299 Leipzig

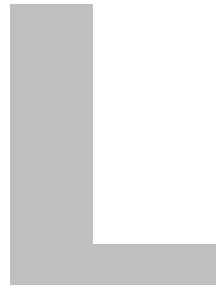
Printed in Germany

Produktnummer: 526

Das Buch inkl. der Praxisaufgaben erhalten Sie unter www.edumedia.de/verlag/504.

0100024400





Lösungen zum Lehrbuch

In diesem Abschnitt finden Sie die Lösungen zu den Übungsaufgaben der Lehrbücher:

Lohn und Gehalt 2 (www.edumedia.de/verlag/504)

Lohn und Gehalt für Fortgeschrittene (www.edumedia.de/verlag/808)

Lösungen zum

1. Kapitel: Berücksichtigung besonderer Lohnbestandteile
2. Kapitel: Gesetzliche Abzugsbeträge in besonderen Fällen
3. Kapitel: Pauschalversteuerung: Besondere Anwendungsgebiete
4. Kapitel: Abfindungen
5. Kapitel: Betriebliche Altersvorsorge und Zahlung von Betriebsrenten
6. Kapitel: Besondere Abrechnungsgruppen und -fälle
7. Kapitel: Lohnpfändung und Lohnabtretung
8. Kapitel: Auslandssachverhalte und ausländische Arbeitnehmer
9. Kapitel: Reisekosten
10. Kapitel: Doppelte Haushaltsführung und Umzugskosten
11. Kapitel: Prüfung und Fehler

Hinweis: Nebenrechnungen sind mit aufgabenbezogen nummeriert.

NR

gekennzeichnet und

Lösung zum 1. Kapitel: Berücksichtigung besonderer Lohnbestandteile

Wissenskontrollfragen

- 1) Das Sozialversicherungsrecht lehnt sich eng an das Steuerrecht an, sodass in der Regel die nach § 3 EStG steuerfreien Lohnbestandteile auch in der Sozialversicherung beitragsfrei bleiben.
- 2) Für den Zeitraum vom **01.01.2019** bis zum **31.12.2030** bleibt der geldwerte Vorteil, der aus der Privatnutzung eines Firmenfahrrades entsteht, das zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt dem Arbeitnehmer unentgeltlich überlassen wird gemäß **§ 3 Nr. 37** EStG steuerfrei. Wird dem Arbeitnehmer ein geleastes Firmenfahrrad zur Verfügung gestellt und der Arbeitnehmer zahlt die Leasingrate durch Arbeitsentgeltverzicht wird der private Nutzwert mit der **1 %** - Regelung ermittelt. Dadurch sinkt das **steuerpflichtige** Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers. Beim Kauf eines geleastes Firmenfahrrades durch den Arbeitnehmer kann der geldwerte Vorteil gemäß **§ 37b** EStG mit einem Pauschalsteuersatz von **30 %** zuzüglich **Solidaritätszuschlag** und **Kirchensteuer** versteuert werden.
- 3) Die private Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten ist steuerfrei, wenn die Geräte im Eigentum des Arbeitgebers bleiben und dem Arbeitnehmer nur zur Verfügung gestellt werden.
- 4) Das Verhältnis von beruflicher und privater Nutzung ist nicht von Belang; die Steuerfreiheit gilt sogar dann, wenn die Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte ausschließlich privat genutzt werden.
- 5)
 - Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
 - Zahlungen in ein berufsständisches Versorgungswerk
- 6) Steuer- und beitragsfrei sind Trinkgelder, wenn sie:
 - von einem Dritten (also nicht vom Arbeitgeber) gezahlt werden
 - zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahlt werden
 - freiwillig gezahlt werden, also ohne, dass ein Rechtsanspruch auf das Trinkgeld besteht
- 7) Um den Steuerfreibetrag nutzen zu können, muss der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt sein.
- 8) Der geldwerte Vorteil kann nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder gemäß § 37b EStG mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuert werden.
- 9) Der Basis-Stundenlohn darf maximal 25,00 € betragen, ein übersteigender Basis-Stundenlohn bis 50,00 € ist steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig.

- 10) Grundlohn-Bestandteile sind unter anderem folgende Bezüge:
- laufender Arbeitslohn in Form von Geld oder Sachbezügen
 - nach § 40a (geringfügige Beschäftigung) und § 40b (betriebliche Altersvorsorge) EStG pauschal versteuerter Arbeitslohn
 - vermögenswirksame Leistungen
 - Erschwerniszulagen
 - Zuschläge für nicht begünstigte Zeiten
 - steuerfreie Leistungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge an einen Pensionsfond oder eine Pensionskasse, soweit diese regelmäßigen Arbeitslohn darstellen
- Dagegen werden folgende Bezüge nicht zum Basisgrundlohn gezählt:
- sonstige Bezüge bzw. Einmalzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendungen, usw.)
 - Überstundenvergütungen
 - Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit zu begünstigten Zeiten (siehe oben); diese auch, soweit sie wegen Überschreiten der Höchstsätze steuerpflichtig sind
 - nach § 40 EStG pauschal versteuerter Arbeitslohn (Mahlzeiten, Fahrtkosten, etc.)
 - steuerfreie Bezüge (z.B. Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld)
- 11) Mit einer Incentive-Reise soll ein Arbeitnehmer für besondere Leistungen belohnt werden. Während Auswärtstätigkeiten aus beruflichem Anlass durchgeführt werden (z.B. Besuche von Geschäftspartnern, Kunden, Teilnahme an Messen, Tagungen, etc.) und nicht als geldwerte Vorteile anzusehen sind, dienen Incentive-Reisen in ihrer Eigenschaft als Urlaubs- oder Erlebnisfahrten vornehmlich bzw. ausschließlich dem privaten Vergnügen und sind somit als steuer- und beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu werten.
- 12) **Kostenmethode:** In einem Fahrtenbuch werden dienstliche und private Fahrten getrennt erfasst. Der private Nutzwert wird dann als der Teil der Gesamtkosten ermittelt, der dem Anteil der Privatfahrten an der gesamten Fahrleistung entspricht.
- **1 %-Regelung:** Monatlich wird 1 % vom Inlandsbruttolistennewagenpreis als steuerpflichtiges Arbeitsentgelt angerechnet. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind zusätzlich 0,03 % des Inlandsbruttolistennewagenpreises pro Entfernungskilometer steuerpflichtig.
- Ein Wechsel zwischen der Kostenmethode und der 1 %-Regelung ist bei einem Fahrzeugwechsel sowie am Beginn eines Kalenderjahres/Wirtschaftsjahres möglich.
- 13) Zur Ermittlung des privaten Nutzwertes anhand der Kostenmethode müssen folgende Daten nachgewiesen werden:
- Die tatsächlich entstandenen Pkw-Gesamtkosten. Der Arbeitgeber hat dabei anhand von Belegen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für den Betrieb des Fahrzeuges (Benzin, Versicherung, Reparaturen, Leasingraten, Wartung, etc.) sowie die amtlichen Abschreibungen für Abnutzung nachzuweisen.
 - Die tatsächliche Fahrleistung, getrennt nach dienstlichen und privaten Fahrten. Dazu ist vom Fahrer des betreffenden Fahrzeuges ein fortlaufendes Fahrtenbuch zu führen.

14) Nutzt ein Arbeitnehmer während einer Rufbereitschaft ein Firmenfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, liegt dabei kein steuerpflichtiger Sachbezug vor, da das Interesse des Arbeitgebers an der Bereitstellung des Firmenwagens überwiegt.

15) Sofern die Lohnzahlung oder Vorteilsgewährung eines Dritten

- als Vergütung für Arbeitsleistungen erfolgt, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit seinem Arbeitgeber erbringt und/oder
- der Arbeitgeber an der Vorteilsgewährung durch den Dritten mitgewirkt oder von ihr Kenntnis erlangt hat,

muss der Arbeitgeber (nicht der Dritte) den Lohnsteuerabzug durchführen und die damit verbundenen Pflichten erfüllen.

16) Je nach Form des Rabattes gibt es dabei verschiedene Möglichkeiten der steuerlichen Vergünstigung:

- Bewertungsabschlag und Rabattpflichtbetrag nach § 8 Abs. 3 EStG
- Freigrenze für Sachbezüge von 44,00 € (Bagatellgrenze)
- Pauschalierung der Lohnsteuer für geldwerte Vorteile nach § 40 EStG

Diese drei Möglichkeiten der Steuerbegünstigung können nicht nebeneinander gewährt werden. Es gilt daher im Einzelfall festzustellen, um welche Art von Rabatt es sich handelt und welchem Besteuerungsmodus dieser unterliegt.

17) Bei der Bewertung eines Sachbezuges nach § 8 Abs. 3 EStG (Rabattpflichtbetrag) oder § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG (Einzelbewertung) zur Bestimmung des daraus entstandenen geldwerten Vorteils kann jeweils ein Bewertungsabschlag angewendet werden. Vom ortsüblichen Endpreis der Ware oder Dienstleistung können 4 % abgezogen werden.

Falls sich der exakte Betrag des geldwerten Vorteils in der laufenden Lohnabrechnung nicht ermitteln lässt, wie bei der Kostenmethode für Privatnutzung eines Fahrzeuges, wird unterjährig im Monat ein Bewertungsabschlag in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers angesetzt und zu Beginn des Folgejahres, wenn die tatsächlichen Kosten feststehen, eine Endabrechnung durchgeführt, um den tatsächlichen geldwerten Vorteil zu ermitteln. Da diese Endabrechnung zu Beginn des Folgejahres gemacht wird, muss beachtet werden, ob die Märzklausele anzuwenden ist.

Übung 1

Steuer- und beitragsfrei bleiben:

- Büroeinrichtung
- Computer
- Arbeitsmaterialien
- Internetanschluss
- Zuschuss zu den Telefonkosten
- Stromkostenerstattung

Dagegen ist als geldwerter Vorteil die Kostenbeteiligung an Aufwendungen für Miete (Kaltmiete) und Mietnebenkosten in Höhe von 250,00 € pro Monat in der Lohnabrechnung aufzunehmen.

Übung 2

a) **Grundlohnberechnung:**

NR 1

Festgehalt	1.800,00 €
vwL AG-Anteil	20,00 €
pauschale Nachtzulage	150,00 €
Arbeitgeberbeiträge zur betrieblichen Altersvorsorge	100,00 €
Grundlohn	<u>2.070,00 €</u>

Ermittlung der maßgeblichen Arbeitszeit:

NR 2

$$35 \text{ Stunden} \times 4,35 \text{ Wochen} = 152,25 \text{ Stunden / Monat}$$

Ermittlung des maßgeblichen Stundenlohns:

$$\frac{2.070,00 \text{ € / Monat}}{152,25 \text{ Stunden / Monat}} = \frac{\text{NR 1}}{\text{NR 2}} = 13,60 \text{ € / Stunden}$$

b) **Steuerfreier Nachtzuschlag für September:**

für die Zeit von 20:00 Uhr bis 0:00 Uhr:	13,60 €	x	3,5	Stunden	x	25 %	=	11,90 €
für die Zeit von 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr:	13,60 €	x	3,5	Stunden	x	30 %	=	<u>14,28 €</u>
								26,18 €

$$26,18 \text{ €} \times 4 \text{ Nachtschichten} = \underline{\underline{104,72 \text{ €}}}$$

Übung 3

Ermittlung der Gesamtkosten:

NR 1

Absetzung für Abnutzung für 8 Jahre inkl. USt		3.346,88 €
lfd. Kosten (Benzin etc.) inkl. USt	+	4.998,00 €
Reparaturen, Wartung inkl. USt	+	535,50 €
Versicherungen	+	925,00 €
Kfz-Steuer	+	300,00 €
Gesamtkosten		<u>10.105,38 €</u>

Hinweis: Abschreibung Finanzbuchhaltung: 6 Jahre, Abschreibung Lohnbuchhaltung: 8 Jahre

Ermittlung des geldwerten Vorteils:

$$\frac{10.105,38 \text{ €}}{50.000 \text{ km}} \times 12.120 \text{ km} = 2.449,54 \text{ €}$$

Lösung zum 2. Kapitel: Ermittlung der gesetzlichen Abzugsbeträge in besonderen Fällen

Wissenskontrollfragen

- 1) Bei einer Nettolohnvereinbarung einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf einen gleichbleibenden Nettolohn anstatt auf den üblichen Bruttolohn. Der Arbeitgeber übernimmt in diesem Fall, die vom Arbeitnehmer geschuldete Lohnsteuer, die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag sowie die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung.

Bei einer Nettolohnvereinbarung muss der Arbeitgeber im Rahmen der Lohnabrechnung trotzdem einen entsprechenden Bruttolohn ermitteln, da die übernommenen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge als steuer- und beitragspflichtiger Lohnbestandteil gewertet werden müssen. Das heißt, das steuer- und beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist in einem so genannten Abtastverfahren durch mehrfache Schätzungen zu ermitteln.

- 2) ■ Es handelt sich um eine Nachzahlung für das laufende Kalenderjahr **und**
■ die Nachzahlung erfolgt für bereits erwirtschaftetes, ohnehin geschuldetes Arbeitsentgelt – nicht auf Grund einer rückwirkenden Lohnerhöhung.

- 3) a) Bezieht sich eine Nachzahlung auf einen Zeitraum, der mehr als zwölf Monate umfasst, ist diese als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit zu behandeln.
b) Beim Lohnsteuerabzug ist hier die Fünftel-Regelung anzuwenden. Sie sieht vor, den Gesamtbetrag der Nachzahlung durch Fünf zu teilen, die Steuerbeträge auf ein Fünftel zu berechnen und diese anschließend wieder mit Fünf zu multiplizieren. Durch dieses Berechnungsverfahren werden die Progressionsnachteile gemindert, die ansonsten bei der Zahlung eines hohen Entgeltbetrages entstehen würden.

- 4) a) noch bestehendes Arbeitsverhältnis:
Steuerrechtlich kann zurückgezahlter Arbeitslohn als so genannter Negativlohn vom steuerpflichtigen laufenden Bruttolohn des Rückzahlungsmonats abgezogen werden. Die ursprünglich zu viel gezahlten Steuern werden damit ausgeglichen.

Sozialversicherungsrechtlich ist keine Behandlung als Negativlohn möglich. Das beitragspflichtige Bruttoentgelt im Rückzahlungsmonat darf nicht gemindert werden. Stattdessen haben sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer Anspruch auf Erstattung von zu viel gezahlten Beiträgen durch die Einzugsstelle (Krankenkasse des Arbeitnehmers). Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen jeder für sich die Rückerstattung bei der Einzugsstelle beantragen.

- b) nicht mehr bestehendes Arbeitsverhältnis:
Da eine Verrechnungsmöglichkeit nicht mehr besteht, muss der Arbeitnehmer den zu viel gezahlten Bruttolohn an den Arbeitgeber zurück überweisen. Die zu viel gezahlten Steuern (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) kann er nur durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Einkommenssteuererklärung) zurück erhalten. Sozialversicherungsrechtlich haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch hier Anspruch auf Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge durch die Einzugsstelle (Krankenkasse des Arbeitnehmers). Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen diese Rückerstattung separat voneinander beantragen.

- 5) Der Lohnsteuerabzug für das an die Hinterbliebenen ausgezahlte laufende Arbeitsentgelt des Sterbemonats ist anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale des Verstorbenen durchzuführen. Da der Arbeitslohn aber an die Hinterbliebenen ausgezahlt wird, ist die entsprechende Lohnsteuerbescheinigung auf einen der Hinterbliebenen auszustellen.
- 6) Oftmals zahlt der Arbeitgeber freiwillig für den Sterbemonat das volle Gehalt und noch weitere ein oder zwei Monatsgehälter an die Hinterbliebenen eines verstorbenen Arbeitnehmers. Die Differenz zwischen dem bereits erwirtschafteten Arbeitsentgelt und der Mehrzahlung heißt Sterbegeld.
- Das bereits erwirtschaftete Arbeitsentgelt wird nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Verstorbenen berechnet, man muss beachten, dass es sich um einen Teillohnzahlungszeitraum handeln kann.
- Das Sterbegeld wird nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Hinterbliebenen besteuert, es kann sich um einen Teillohnzahlungszeitraum handeln. Die Hinterbliebenen müssen dazu die Lohnsteuerabzugsmerkmale durch die Freigabe der ELStAM-Datei zur Verfügung stellen.
- 7) Die Zahlung von Sterbegeld an Hinterbliebene ist beitragsfrei in der Sozialversicherung, da diese Bezüge nicht als Gegenleistung für erbrachte Arbeit anzusehen sind.

Übung 1

a) Ermittlung der Lohnsteuer:

erwirtschafteter anteiliger Arbeitslohn	700,00 €
weitergezahltes Entgelt	1.300,00 €
laufendes Entgelt im Sterbemonat	<u>2.000,00 €</u>
Lohnsteuer aus 2.000,00 € (Monatstabelle)	39,16 €

- b) Da das weitergezahlte Entgelt sozialversicherungsrechtlich nicht als Entgelt für erbrachte Arbeitsleistung gilt, ist nur das anteilige laufende Entgelt von 700,00 € beitragspflichtig. Es ist zu prüfen, ob dieses die anteilige Beitragsbemessungsgrenze für den Teillohnzahlungszeitraum des Sterbemonats überschreitet. Ermittlung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze:

KV / PV:	4.687,50 €	:	30 Tage	x	10 Tage	=	1.562,50 €
----------	------------	---	---------	---	---------	---	------------

Beitragspflichtig sind somit 700,00 €.

Lösung zum 3. Kapitel: Pauschalversteuerung: Spezifische Anwendungsgebiete

Wissenskontrollfragen

- 1) Die Pauschalversteuerung mit besonderen Steuersätzen kann für zwei Zwecke angewendet werden:
 - zur Berechnung der Lohnsteuer auf sonstige Bezüge in einer größeren Anzahl von Fällen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG)
 - wenn nach einer Lohnsteueraußenprüfung nicht einbehaltene Lohnsteuer nachträglich abzuführen ist (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

- 2) Im Zuge einer Pauschalierung von Lohnsteuer mit besonderen Sätzen nach § 40 Abs.1 EStG entsteht keine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge sind alle Lohnbestandteile, die der Arbeitnehmer erhält. Beitragsfrei sind die Lohnbestandteile, von denen der Arbeitgeber die Pauschalsteuer trägt.

- 3) Bei Aushilfskräften die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt werden, kann gemäß § 40a Abs. 3 EStG ein Pauschalsteuersatz von **5 %** angesetzt werden.
Pauschalierungsvoraussetzungen:
Die Beschäftigungsdauer beträgt maximal **180 Tage** im Kalenderjahr. Es werden ausschließlich typische **land- oder forstwirtschaftliche** Arbeiten ausgeübt. Bei der Aushilfskraft handelt es sich nicht um eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche **Fachkraft**. Der Stundenlohn beträgt durchschnittlich höchstens **15,00 €** pro Stunde.

- 4) Übernimmt der Arbeitgeber die Beiträge zu einer zusätzlichen Unfallversicherung, bei der der Arbeitnehmer auch direkte Leistungsansprüche gegenüber der Versicherungsgesellschaft geltend machen kann, so sind diese Beiträge bei Entrichtung steuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

- 5) Voraussetzungen für eine pauschale Besteuerung sind:
 - Mehrere Arbeitnehmer (mindestens zwei) sind in einer Gruppen-Unfallversicherung versichert.
 - Der durchschnittliche steuerpflichtige Versicherungsbeitrag pro versicherten Arbeitnehmer übersteigt nach Abzug der Versicherungssteuer und nach Abzug des steuerfreien Reisekostenersatzes (20 %) die Jahresfreigrenze von 100,00 € nicht.

Übung 1

Die Übereignung des Computers kann mit 25 % pauschal versteuert werden, zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Bei Anwendung der Pauschalversteuerung ist der geldwerte Vorteil beitragsfrei in der Sozialversicherung. Der Wert des Sachbezuges bemisst sich nach dem um 4 % geminderten Endpreis am Abgabeort.

Endpreis am Abgabeort	700,00 €
4 % Minderung	-28,00 €
steuerpflichtiger geldwerter Vorteil	<u>672,00 €</u>

Da der eBook-Reader zu den Abspielgeräten gehört, ist die Übereignung des eBook Readers als steuer- und beitragspflichtiger geldwerter Vorteil zu behandeln und kann nicht pauschal versteuert werden. Es muss eine individuelle Versteuerung und Verbeitragung erfolgen, jedoch ist auch hier der Abschlag von 4 % zulässig.

Endpreis am Abgabeort	100,00 €
4 % Minderung	-4,00 €
steuerpflichtiger geldwerter Vorteil	<u>96,00 €</u>

Lösung zum 4. Kapitel: Abfindungen

Wissenskontrollfragen

- 1) Oftmals werden zusammen mit der Abfindung auch sonstige Entgeltansprüche des Arbeitnehmers ausgezahlt. Die Bestandteile einer Abfindungszahlung, die geschuldeten Arbeitslohn darstellen, sind vom Gesamtbetrag der Abfindung abzuziehen. Diese Bestandteile entschädigen nicht den Verlust des Arbeitsplatzes, sondern gelten bereits erwirtschaftete Ansprüche des Arbeitnehmers ab, so z.B. Urlaubsabgeltungen, anteiliges Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.

Der bereinigte Abfindungsbetrag wird auch als „echte“ Entlassungsabfindung bezeichnet und ist als sonstiger Bezug zu berücksichtigen.

- 2) Eine Zusammenballung von Einkünften ist gegeben, wenn die folgenden zwei Bedingungen erfüllt sind:
- Der steuerpflichtige Teilbetrag der „echten“ Entlassungsabfindung wird innerhalb eines Kalenderjahres ausgezahlt.
 - Der Arbeitnehmer erzielt durch die Abfindung im laufenden Kalenderjahr insgesamt ein höheres steuerpflichtiges Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit, als dies bei regulärer Fortführung des Arbeitsverhältnisses der Fall gewesen wäre.
- 3) Abfindungen, die als Entschädigung für den Verlust eines Arbeitsplatzes gezahlt werden, gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Die Beitragsfreiheit gilt jedoch nur für die so genannte „echte“ Entlassungsabfindung, d.h. nur für den Teil der Abfindung, der tatsächlich der Entschädigung des Arbeitsplatzverlustes dient – nicht jedoch für Abfindungsbestandteile, die geschuldetes, bereits erwirtschaftetes Arbeitsentgelt, darstellen.
- 4) Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses können Beträge, die aus einer Abfindungszahlung für eine betriebliche Altersvorsorge verwendet werden, innerhalb eines Freibetrages steuerfrei genutzt werden. Der Freibetrag wird in zwei Berechnungsschritten ermittelt:

Schritt 1:

Berechnung des steuerfreien Jahresbetrages für die betriebliche Altersvorsorge (maximal **4 %** BBG RV West).

Schritt 2:

Der in Schritt 1 ermittelte Freibetrag wird mit der Anzahl der **Beschäftigungsjahre** multipliziert, maximal jedoch nur **10** Beschäftigungsjahre.

- 5) Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge sind streng von der Entlassungsabfindung zu unterscheiden. Ab dem 01.07.2016 werden diese Abfindungen als Versorgungsbezüge gehandhabt, unabhängig davon, ob es sich um ein bestehendes oder beendetes Arbeitsverhältnis handelt, d.h. es besteht Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Die daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge trägt der Versicherte alleine.

Übung 1

a) Die Abfindung ist als sonstiger Bezug (Einmalzahlung) in der Gehaltsabrechnung des Auszahlungsmonats zu berücksichtigen.

b) **Ermittlung der "echte" Abfindung:**

Abfindung insgesamt	10.000,00 €
abzüglich anteiliges 13. Monatsgehalt für 6 Monate	-750,00 €
echte Abfindung	<u>9.250,00 €</u>

c) Die Abfindung ist mit 10.000,00 € steuerpflichtig.
9.250,00 € sonstiger Bezug (Jahreslohnsteuertabelle)
750,00 € bereits erwirtschaftetes Arbeitsentgelt (Monatslohnsteuertabelle)

d) **Prüfung der Zusammenballung:**

Einkünfte bei regulärer Fortführung des Arbeitsverhältnisses:			
monatliches Gehalt	1.500,00 €	x 13 Monate	= 19.500,00 €
Einkünfte einschließlich Abfindung:			
Gehalt von Januar bis Juni			9.000,00 €
anteiliges 13. Monatsgehalt			750,00 €
Abfindung			9.250,00 €
Gehalt Oktober bis Dezember			6.000,00 €
			<u>25.000,00 €</u>

Die Fünftel-Regelung ist anzuwenden, da das Einkommen durch die Abfindung höher ist, als es bei regulärer Fortführung des Arbeitsverhältnisses gewesen wäre.

e) Beitragspflichtig in der Sozialversicherung ist lediglich das in der Abfindung enthaltene anteilige 13. Monatsgehalt. Die „echte“ Abfindung ist dagegen sozialversicherungsfrei (siehe Aufgabe b).

Lösung zum 5. Kapitel: Betriebliche Altersvorsorge und Zahlung von Betriebsrenten

Wissenskontrollfragen

- 1) Die Pensionszusage ist eine direkte Form der betrieblichen Altersvorsorge, d.h. hier werden die Versorgungsleistungen aus eigenen Mitteln des Arbeitgebers erbracht. Der Arbeitgeber bildet Pensionsrückstellungen und sichert so die direkte Auszahlung von Betriebsrenten an pensionierte ehemalige Arbeitnehmer.
- 2) Die Auszahlung der Versorgungsleistung durch den Pensionsfonds an den begünstigten Pensionsempfänger erfolgt ausschließlich als **lebenslange Leibrente**, nicht als **Einmalzahlung**.
- 3) Bei Pensionszusagen gehen Arbeitgeber durch die direkte Verpflichtung zur Zahlung einer Altersversorgung an den Arbeitnehmer ein hohes finanzielles Risiko ein. Daher sichern viele Arbeitgeber den zur Auszahlung einer Pensionszusage notwendigen Kapitalaufwand über eine so genannte Rückdeckungsversicherung ab.
- 4) Bei der Rückdeckungsversicherung ist ausschließlich der **Arbeitgeber** anspruchsberechtigt gegenüber der Versicherung – nur ihm fließen die Versicherungsleistungen zu.
- 5) Der Versorgungsfreibetrag kann gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 EStG angewendet werden, wenn die Betriebsrente gewährt wird als:
 - Rente wegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit des Arbeitnehmers
 - der Arbeitnehmer die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht hat
 - der Arbeitnehmer schwerbehindert ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat
 - Hinterbliebenenbezüge

Übung 1

a) **Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag:**

NR 1

laufende Bezüge	12 Monate	x	700,00 €	=	8.400,00 €
zuzüglich Weihnachtsgeld					<u>300,00 €</u>
					<u><u>8.700,00 €</u></u>

Ermittlung des Versorgungsfreibetrages:

jährlicher Grundfreibetrag:	33,6 %	von	8.700,00 €	NR 1	=	2.923,20 €	
						jedoch maximal:	2.520,00 €
jährlicher Zuschlag:							<u>756,00 €</u>
jährlicher Versorgungsfreibetrag:							3.276,00 €
monatlicher Versorgungsfreibetrag:			3.276,00 €	:	12 Monate	=	273,00 €

b) **Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag:**

NR 1

laufende Bezüge	12 Monate	x	500,00 €	=	6.000,00 €
-----------------	-----------	---	----------	---	------------

Ermittlung des Versorgungsfreibetrages:

jährlicher Grundfreibetrag:	16 %	von	6.000,00 €	NR 1	=	960,00 €	
jährlicher Zuschlag:						<u>396,00 €</u>	
jährlicher Versorgungsfreibetrag:						1.356,00 €	
monatlicher Versorgungsfreibetrag:			1.356,00 €	:	12 Monate	=	113,00 €

Lösung zum 6. Kapitel: Besondere Abrechnungsgruppen und -fälle

Wissenskontrollfragen

- 1) Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Genossenschaften sind im lohnsteuerrechtlichen Sinne Arbeitnehmer, da sie direkt in die betrieblichen Abläufe des Unternehmens eingebunden sind. Durch den Arbeitgeber ist der Lohnsteuerabzug anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale oder mit pauschalierter Lohnsteuer durchzuführen; gegebenenfalls ist die besondere Lohnsteuertabelle anzuwenden.
- 2) Während Vorstände von Genossenschaften grundsätzlich in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig sind, werden bei Vorständen von Aktiengesellschaften die einzelnen Versicherungszweige unterschiedlich behandelt. Für Vorstände einer Aktiengesellschaft besteht keine Renten- und Arbeitslosenpflicht, jedoch eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht sofern die Jahresentgeltgrenze nicht überschritten wird. Hat ein Vorstandsmitglied jedoch die Aktienmehrheit im Unternehmen besteht wiederum keine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht.
- 3)

Das Vorstandsmitglied einer AG ...	hält Aktienmehrheit	hält keine Aktienmehrheit
ist beitragspflichtig in der gesetzlichen KV und PV	nein	ja
AG-Zuschüsse zu privater KV sind steuerpflichtig	ja	nein
ist versicherungspflichtig in der Berufsgenossenschaft	nein	nein
Vom Unternehmen getragene Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung in der BG sind steuerpflichtig.	ja	ja
- 4) Ein Gesellschafter-Geschäftsführer besitzt selbst Anteile an der GmbH und ist gleichzeitig Gesellschafter der GmbH. Ein Fremdgeschäftsführer besitzt selbst keine Anteile am Unternehmen.
- 5) Bei Gesellschafter-Geschäftsführern zählen Tantiemen nur dann zum Arbeitslohn, wenn deren Zahlung in der Vergütungsvereinbarung eindeutig festgelegt ist. Ohne eine entsprechende vertragliche Vereinbarung handelt es sich um eine so genannte verdeckte Gewinnausschüttung, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu behandeln ist.
- 6) Im Gegensatz zum allgemein geltenden Zuflussprinzip gelten Tantiemen eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers mit Erstellung der Bilanz bzw. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, unabhängig vom tatsächlichen Zahlungszeitpunkt, als zugeflossen.
- 7) Die Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes erfolgt durch den Arbeitgeber.
- 8) Die gesetzliche Bezugsfrist für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld beträgt gemäß § 104 Abs. 1, Satz 1, SGB III maximal 12 Monate.
- 9) Beim Blockzeitmodell wechseln sich nicht Arbeits- und Freistellungsphasen ab. Vielmehr dauert eine einzige zusammenhängende Arbeitsphase bis zur Hälfte der Altersteilzeitphase an und die gesamte restliche Laufzeit wird als Freistellungsphase genutzt.

- 10) Der Aufstockungsbetrag zum Altersteilzeitentgelt ist steuer- und beitragsfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt und muss in die Zeile 15 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eingetragen werden.
- 11) Haushaltsnahe Tätigkeiten sind Beschäftigungen in privaten Haushalten, die durch den privaten Haushalt begründet sind und sonst gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts erledigt werden, z.B. Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Wohnungsreinigung, allgemeine Haushaltstätigkeiten, Zubereitung von Mahlzeiten, Haus- und Gartenpflege.
- 12) Mit dem Haushaltsscheck erfolgt die sozialversicherungsrechtliche Meldung von geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten. Er dient außerdem der Knappschaft-Bahn-Sec zur Ermittlung der abzuführenden Beiträge (Sozialversicherungsbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, pauschale Lohnsteuer, Umlagenbeiträge zur U1 und U2, Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung).

Übung 1

- a) Ja, die neue Mitarbeiterin ist als Arbeitnehmerin einzustufen, da sie in die Arbeitsorganisation fest eingebunden und weisungsgebunden ist.
- b) Frau Heinze ist als Selbstständige anzusehen, da sie auch für andere Firmen auf selbstständiger Basis arbeitet und nicht in die Arbeitsorganisation der Druckerei fest eingebunden ist.

Übung 2

Zu den lohnsteuerpflichtigen Vergütungen gehören:

- das Gehalt
- die Tantieme
- der Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- der geldwerte Vorteil für das Fahrzeug
- die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Da der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht rentenversicherungspflichtig ist, ist die besondere Lohnsteuertabelle anzuwenden.

Die pauschale Überstundenvergütung stellt dagegen eine Gewinnausschüttung dar und ist daher nicht als Lohnbestandteil lohnsteuerpflichtig. Sie ist als Einkunft aus Kapitalvermögen zu behandeln.

Ermittlung des steuerpflichtigen Jahreseinkommens:

Gehalt		6.000,00 € x 12 Monate	=	72.000,00 €
Tantieme				15.000,00 €
Zuschuss zur privaten KV und PV		200,00 € x 12 Monate	=	2.400,00 €
geldwerter Vorteil aus Firmenwagen	1 % aus	47.500,00 € x 12 Monate	=	5.700,00 €
	0,03 % aus	47.500,00 € x 30 km x 12 Monate	=	5.130,00 €
Erstattung der freiwilligen Beiträge zur Berufsgenossenschaft				326,70 €
				<u>100.556,70 €</u>

Die pauschale Überstundenvergütung (12 Monate x 500,00 € = 6.000,00 €) gehört zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Übung 3

a) fiktives Entgelt Frau Karcher: $(1.840,00 € - 920,00 €) \times 80 \% = 736,00 €$

Beitragsträger	Beiträge zur KV / PV	RV	AV	Umlagen
Bemessungsgrundlage				
AN (Ist-Entgelt)	920,00 €	920,00 €	920,00 €	-
AG (Ist-Entgelt)	920,00 €	920,00 €	920,00 €	920,00 €
AG (fiktives Entgelt)	736,00 €	736,00 €	-	-

meldepflichtiges Bruttoarbeitsentgelt:

für KV, PV und RV	
Ist-Entgelt	920,00 €
zuzüglich fiktives Entgelt	736,00 €
	<u>1.656,00 €</u>

b) fiktives Entgelt Herr Keilberg: $(7.400,00 € - 3.700,00 €) \times 80 \% = 2.960,00 €$

Beitragsträger	Beiträge zur KV / PV	RV	AV	Umlagen
Bemessungsgrundlage				
AN (Ist-Entgelt)	3.700,00 €	3.700,00 €	3.700,00 €	-
AG (Ist-Entgelt)	3.700,00 €	3.700,00 €	3.700,00 €	3.700,00 €
AG (fiktives Entgelt)	987,50 €	2.960,00 €	-	-

meldepflichtiges Bruttoarbeitsentgelt:

für KV und PV	
Ist-Entgelt	3.700,00 €
zuzüglich fiktives Entgelt	987,50 €
	<u>4.687,50 €</u>
für RV	
Ist-Entgelt	3.700,00 €
zuzüglich fiktives Entgelt	2.960,00 €
	<u>6.660,00 €</u>

Das fiktive Entgelt ist soweit beitragspflichtig, wie es zusammen mit dem Ist-Entgelt die Beitragsbemessungsgrenzen nicht übersteigt.

Übung 4

Beispiel	Entgelt aus Altersteilzeit	wiederkehrende Einmal- zahlungen	BBG RV	Berechnung	Aufstockungs- betrag
1	2.550,00 €	1.800,00 €	6.900,00 €	20 % aus 4.350,00 €	870,00 €
2	6.150,00 €	1.600,00 €	6.900,00 €	20 % aus 6.900,00 €	1.380,00 €
3	7.500,00 €	1.100,00 €	6.900,00 €	20 % aus 6.900,00 €	1.380,00 €

Beispiel 1: Laufendes Altersteilzeitentgelt und Einmalzahlung überschreiten die Beitragsbemessungsgrenze nicht, der Aufstockungsbetrag wird aus der Summe der beiden Zahlungen berechnet.

Beispiel 2: Laufendes Altersteilzeitentgelt und Einmalzahlung überschreiten zusammen die Beitragsbemessungsgrenze, der Aufstockungsbetrag wird aus der BBG berechnet.

Beispiel 3: Schon das laufende Altersteilzeitentgelt übersteigt die Beitragsbemessungsgrenze, nur dieses wird zur Berechnung des Aufstockungsbetrages herangezogen, die Einmalzahlung wird für den Aufstockungsbetrag nicht berücksichtigt.

Übung 5

Da Theo Lange neben seinem Studium weniger als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt ist, kann beitragsfrei bezogen auf die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgerechnet werden. Die Rentenversicherungsbeiträge sind mit 18,6 % zu berechnen. Die Übergangsregelung ist anzuwenden, wenn Herr Lange nicht darauf verzichtet. Für die Berechnung der Steuerabzugsbeträge werden die individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale von Herrn Lange herangezogen.

Lösung zum 7. Kapitel: Lohnpfändung und Lohnabtretung

Wissenskrollfragen

- 1) Das Nettoarbeitseinkommen ist zur Berechnung der Pfändungsgrenze maßgebend.
- 2) Der Arbeitgeber kürzt das Bruttogehalt um die unpfändbaren Bezüge und um die fiktiven steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge. Für das daraus resultierende maßgebende Nettoeinkommen ist der pfändbare Betrag aus der Lohnpfändungstabelle abzulesen.
- 3) Vermögenswirksame Leistungen sind jährlich unpfändbar bis zu einer Höhe von 870,00 € (400,00 € angelegt in Vermögensbeteiligungen + 470,00 € angelegt in Bausparverträgen oder für Aufwendungen des Arbeitnehmers für Wohnungsbau). Übersteigende Beträge sind pfändbar. Weihnachtsvergütungen sind bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens unpfändbar, maximale unpfändbare Höchstgrenze 500,00 €, übersteigende Beträge sind pfändbar. Das Urlaubsgeld ist unpfändbar.
- 4) Steuerpflichtige oder steuerfreie Überstunden (Grundvergütung und Zuschläge) sind zu 50 % unpfändbar.

Übung 1

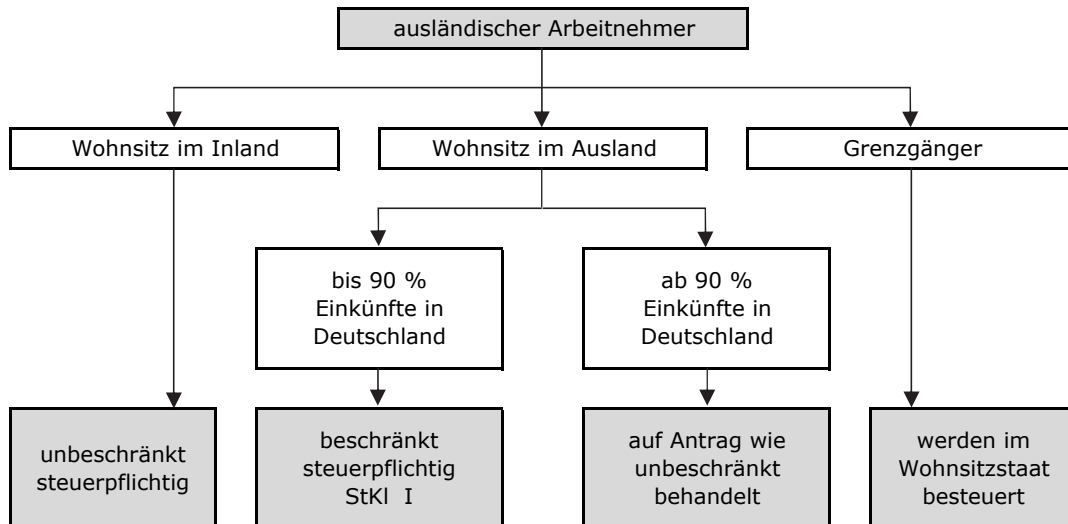
Pfändungsbetrag	253,92 €
abzgl. Unterhaltungspfändung	-120,00 €
	<u>133,92 €</u>

Lösung zum 8. Kapitel: Auslandssachverhalte und ausländische Arbeitnehmer

Wissenskontrollfragen

- 1) Damit ein Arbeitnehmer, der in einem Land wohnt und in einem anderen Land arbeitet, nicht doppelt besteuert wird, hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. In diesen ist geregelt, in welchem Land die Einkünfte des Arbeitnehmers steuerpflichtig sind. Das jeweils andere Land verzichtet auf die entsprechenden Steuern.
- 2) In fast allen Doppelbesteuerungsabkommen ist festgelegt, dass der Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht erhält, in Ausnahmefällen erhält der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht.
- 3) Der Auslandstätigkeitserlass legt folgende Bedingungen zur steuerlichen Befreiung von im Ausland erzieltem Arbeitslohn fest:
 - Der Arbeitslohn muss im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erwirtschaftet werden, das mit einem inländischen Arbeitgeber besteht.
 - Die Steuerfreiheit gilt nur für bestimmte Tätigkeiten wie die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme von Fabriken, die Gewinnung von Bodenschätzen oder die deutsche öffentliche Entwicklungshilfe.
 - Die Tätigkeit muss mindestens drei Monate ununterbrochen in Staaten ohne Doppelbesteuerungsabkommen ausgeübt werden.
- 4) Das Territorialprinzip besagt, dass Arbeitnehmer grundsätzlich in dem Land sozialversicherungspflichtig sind, in dem sie die Tätigkeit tatsächlich ausüben. Staatsangehörigkeit und Wohnsitz sind dabei unerheblich.
- 5) Wenn die Entsendung eines in einem deutschen Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmers ins Ausland von vornherein befristet ist, spricht man von einer Ausstrahlung. In diesem Fall bleibt der Arbeitnehmer, entgegen dem Territorialprinzip, in Deutschland sozialversicherungspflichtig.
- 6)
 - Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)
 - Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)
 - Erlaubnis zum Daueraufenthalt (§ 9a AufenthG)
 - Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)
 - Visum (§ 6 AufenthG)
 - Versicherungsbescheinigung der Sozialversicherung des Heimatlandes (Einstrahlung) oder eine Mitgliedsbescheinigung einer deutschen Krankenkasse

7)



- 8) Wenn die Entsendung eines in einem ausländischen Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmers nach Deutschland von vornherein befristet ist, spricht man von einer Einstrahlung. In diesem Fall unterliegt der Arbeitnehmer, entgegen dem Territorialprinzip, nicht dem deutschen Sozialversicherungssystem.

Übung 1

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Frankreich eine Sonderregelung getroffen. Entgegen dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sind Personen, die im Grenzbereich des einen Landes wohnen und im Grenzbereich des anderen Landes arbeiten im Wohnsitzland steuerpflichtig. Da Herr Thoma die Grenzzonen von jeweils 30 km einhält, ist er in Deutschland steuerpflichtig.

Lösung zum 9. Kapitel: Reisekosten

Wissenskontrollfragen

- 1) Eine Auswärtstätigkeit ist eine beruflich veranlasste, vorübergehende Abwesenheit von der Wohnung und - soweit vorhanden - der ersten Tätigkeitsstätte.
- 2) Die erste Tätigkeitsstätte ist der Ort, an dem der Arbeitnehmer für gewöhnlich auf Dauer und regelmäßig seine Arbeitsleistung vollständig oder teilweise erbringt. Ein Arbeitnehmer kann nur eine erste Tätigkeitsstätte je Arbeitsverhältnis haben.
- 3) Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen sind nur für die ersten drei Monate derselben Auswärtstätigkeit steuerfrei.
- 4) Für Länder, die in der Liste nicht aufgeführt sind, sind die Tagessätze von Luxemburg maßgebend.

Übung 1

- a) Herr Schröder hat keine erste Tätigkeitsstätte, da sowohl die Zuordnung des Arbeitgebers fehlt als auch die quantitativen Zuordnungsmerkmale nicht erfüllt sind. Die Abrechnung am Betriebshof führt nicht zu einer ersten Tätigkeitsstätte.
- b) Als Reisekosten sind Verpflegungsmehraufwendungen sowie Fahrtkosten steuerfrei ersetzbar. Aus der Abwesenheitsdauer von der Wohnung von mehr als 8 Stunden ergibt sich ein steuerfrei ersetzbarer Tagessatz für Verpflegungsmehraufwendungen von 14,00 €.

Übung 2

Für den Reisetag ist der Landessatz für Luxemburg anzuwenden, da dies der letzte ausländische Tätigkeitsort war. Aus der Abwesenheitsdauer von der Wohnung von mehr als 8 Stunden ergibt sich ein steuerfrei ersetzbarer Tagessatz für Verpflegungsmehraufwendungen von 32,00 €.

Lösung zum 10. Kapitel: Doppelte Haushaltsführung und Umzugskosten

Wissenskontrollfragen

- 1) Eine steuerrechtlich anerkannte doppelte Haushaltsführung liegt dann vor, wenn
 - die Hauptwohnung am eigentlichen Wohnsitz einen eigenen Hausstand darstellt, an der sich der Arbeitnehmer finanziell beteiligt,
 - der Arbeitnehmer am auswärtigen Beschäftigungsort eine zusätzliche Wohnung unterhält und
 - die doppelte Haushaltsführung aus beruflichen Gründen notwendig ist.
- 2)
 - Fahrt- oder Telefonkosten
 - Verpflegungsmehraufwendungen
 - Übernachtungskosten
 - Umzugskosten
- 3) Bei einer doppelten Haushaltsführung kann der Arbeitgeber die Fahrtkosten für eine Familienheimfahrt pro Woche steuerfrei erstatten.
- 4) Erfolgt die Heimfahrt bei doppelter Haushaltsführung mit dem eigenen PKW können die Fahrtkosten mit 0,30 € pro Entfernungskilometer steuerfrei erstattet werden. Bei Heimfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen der steuerfreien Erstattung der Entfernungspauschale oder den tatsächlichen nachgewiesenen Kosten. Bei Familienheimflügen dürfen nur die tatsächlichen Kosten angesetzt werden, ein Ansatz der Entfernungspauschale ist nicht erlaubt.
- 5)
 - a)
 - Erstattung der tatsächlich entstandenen und anhand von Belegen nachgewiesenen Aufwendungen; im Inland jedoch nur bis zu maximal 1.000,00 € monatlich
 - Erstattung mit festgelegten Übernachtungspauschalen
 - b) Ein Wechsel ist nur zulässig, wenn eine neue doppelte Haushaltsführung vorliegt oder bei einer laufenden doppelten Haushaltsführung jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.
- 6)
 - Die Zeit, die der Arbeitnehmer für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benötigt, verringert sich durch den Umzug um mindestens eine Stunde.
 - Der Umzug liegt im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers.
 - Bei beruflich bedingter doppelter Haushaltsführung wird eine Zweitwohnung bezogen oder aufgegeben.
- 7)
 - Beförderungsauslagen
 - Reisekosten
 - doppelte Mietzahlungen
 - Maklergebühren
 - Kosten für zusätzlichen Unterricht der Kinder
 - Anschaffungskosten für technische Geräte

- 8) a) 820,00 €
b) 860,00 €

9)

Umzugsmonat: Oktober	Umzug von Deutschland in ein EU-Land	Umzug von Deutschland in ein Nicht-EU-Land
für den Arbeitnehmer	1.146,00 €	1.204,00 €
für den Ehepartner oder den Lebenspartner	1.089,00 €	1.204,00 €
für Kinder	573,00 €	802,00 €
für jede weitere im Haushalt lebende Person (außer den oben genannten Personen)	401,00 €	602,00 €

Übung 1

Steuerpflichtiger Teil der Erstattung von Übernachtungskosten:

NR 1

Übernachungskosten durch Arbeitgeber erstattet:	3.600,00 €
steuerfrei erstattbare Übernachtungskosten:	
maximal möglich für die ersten 3 Monate:	
3 Monate x 20 ÜN x 20,00 € = 1.200,00 €	gezahlt: -900,00 €
maximal möglich für die restlichen 9 Monate:	
9 Monate x 20 ÜN x 5,00 € = 900,00 €	gezahlt: -900,00 €
	<u>1.800,00 €</u>

Steuerpflichtiger Teil der Fahrtkostenerstattung:

NR 2

Fahrtkosten durch Arbeitgeber erstattet:	3.000,00 €
steuerfrei: 30 Familienheimfahrten x 0,30 € x 300 km =	-2.700,00 €
	<u>300,00 €</u>

Die Erstattung von Verpflegungsmehraufwand ist nur für die ersten drei Monate steuerfrei möglich. Je nach Abwesenheitsdauer von der Familienwohnung wären maximal 14,00 € oder 28,00 € pro Tag möglich. Herr Rudolph erhält von seinem Arbeitgeber aber nicht den Maximalbetrag, sondern nur 5,00 € pro Tag.

Steuerpflichtiger Teil der Erstattung von Verpflegungsmehraufwand:

NR 3

Verpflegungsmehraufwand durch Arbeitgeber erstattet:	1.050,00 €
steuerfrei: 3 Monate x 20 Arbeitstage x 5,00 € =	-300,00 €
	<u>750,00 €</u>

Steuerpflichtiger Teil der gesamten Kostenerstattung:

steuerpfl. Erstattung von Übernachtungskosten	NR 1	1.800,00 €
steuerpfl. Fahrtkostenerstattung	NR 2	300,00 €
steuerpfl. Erstattung von Verpflegungsmehraufwand	NR 3	750,00 €
insgesamt steuerpflichtig		<u>2.850,00 €</u>

Übung 2

Fahrtkosten steuerfrei ersetzbar:

$$400 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 120,00 \text{ €}$$

ersetzt wurden 100,00 € daher steuerpflichtig: 0,00 €

Verpflegungsmehraufwand steuerfrei ersetzbar:

$$2 \text{ Personen} \times 14,00 \text{ €} = 28,00 \text{ €}$$

ersetzt wurden 20,00 € daher steuerpflichtig: 0,00 €

Nachgewiesene Speditionskosten sind in vollem Umfang steuerfrei ersetzbar

daher steuerpflichtig: 0,00 €

Miete für die alte Wohnung ist maximal sechs Monate steuerfrei ersetzbar, wenn zugleich Miete für die neue Wohnung gezahlt wird;

ersetzt wurden vier Monate; daher steuerpflichtig: 0,00 €

Renovierungskosten für die neue Wohnung können nicht steuerfrei ersetzt werden;

daher steuerpflichtig: 1.600,00 €

Renovierungskosten für die alte Wohnung sind in vollem Umfang steuerfrei ersetzbar;

daher steuerpflichtig: 0,00 €

Die Umzugspauschale kann bei Umzug mit gleichzeitiger Beendigung der doppelten Haushaltsführung nicht steuerfrei gewährt werden, es können nur Einzelnachweise steuerfrei erstattet werden;

daher steuerpflichtig: 300,00 €

insgesamt steuerpflichtig 1.900,00 €

Übung 3

Gehaltsabrechnung

1	Bruttolohn				
2	Gehalt			4.650,00 €	
3	gwV Zweitwohnung			100,00 €	
4					4.750,00 €
5					
6	Gesetzliche Abzüge				
7	Steuern				
8	LSt lfd.	aus	4.750,00 €	1.211,41 €	
9	SolZ			53,02 €	
10	KiSt rk			86,76 €	
11					
12	SV-Beiträge Arbeitnehmer				
13	RV	9,3 % aus	4.750,00 €	441,75 €	
14	AV	1,2 % aus	4.750,00 €	57,00 €	
15					-1.849,94 €
16					
17	Nettolohn				2.900,06 €
18					
19	Sonstige Zahlungen oder Abzüge				
20	AG-Zuschuss zur KV	7,3 % aus	4.687,50 €	342,19 €	
21	AG-Zuschuss zum KV-Zusatzbeitrag	0,6 % aus	4.687,50 €	28,13 €	
22	AG-Zuschuss zur PV	1,525 % aus	4.687,50 €	71,48 €	
23	KV-Beitrag	14,6 % aus	4.687,50 €	-684,38 €	
24	KV-Zusatzbeitrag	1,2 % aus	4.687,50 €	-56,25 €	
25	PV-Beitrag	3,05 % aus	4.687,50 €	-142,97 €	
26	gwV Zweitwohnung			-100,00 €	
27					-541,80 €
28					
29	Auszahlungsbetrag				2.358,26 €

Lösung zum 11. Kapitel: Folgen von Fehlern in der Lohnabrechnung und Prüfung durch staatliche Stellen

Wissenskrollfragen

- 1) Schuldner der Lohnsteuer ist grundsätzlich der Arbeitnehmer. Übernimmt der Arbeitgeber eine Lohnsteuernachzahlung an das Betriebsstättenfinanzamt, ohne den Betrag vom Arbeitnehmer zurückzufordern, stellt diese Zahlung einen geldwerten Vorteil dar, der entsprechend versteuert und verbeitragt werden muss.
- 2) Die Festsetzungsverjährung besagt, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist keine Zahlungen, Nachforderungen oder Erstattungen von Lohnsteuer mehr festgesetzt werden dürfen. Die Zahlungsverjährung regelt hingegen, wann der mit der Festsetzung entstandene Anspruch auf Zahlung verjährt.
- 3) Der Arbeitgeber ist im Außenverhältnis gegenüber der Einzugsstelle alleiniger Beitragsschuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrages – sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteile. Erst im Innenverhältnis zum Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber das Recht, die Arbeitnehmeranteile durch Abzug vom Arbeitsentgelt einzubehalten.
- 4) Anspruchsberechtigt gegenüber der Einzugsstelle ist nicht derjenige, der die Beiträge an die Einzugsstelle gezahlt hat, sondern der sie getragen hat. Danach hat der Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Arbeitgeberbeiträge und der Arbeitnehmer auf zu viel gezahlte Arbeitnehmerbeiträge.
- 5)
 - a) Die Ansprüche der Sozialversicherungsträger gegenüber dem Arbeitgeber auf zu wenig gezahlte Beiträge verjähren nach vier Jahren. Bei vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen beträgt die Verjährungsfrist jedoch dreißig Jahre.
 - b) Die Ansprüche von Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beiträge verjähren nach vier Jahren.
 - c) Die Verjährungsfristen beginnen im Folgejahr, in dem die letzten Sozialversicherungsbeiträge fällig wurden.
- 6)
 - das Betriebsstättenfinanzamt
 - die Rentenversicherungsträger
 - die Berufsgenossenschaft
- 7) Bei Großbetrieben können alle Lohnzahlungszeiträume seit **der letzten Prüfung** kontrolliert werden. Bei anderen Betrieben beschränkt sich die Prüfung in der Regel auf Lohnzahlungszeiträume des laufenden und der vorangegangenen **drei** Kalenderjahre.
- 8) Eine Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger findet alle **vier** Jahre statt. Der **Arbeitgeber** kann aber auch Prüfungen in kürzeren Abständen beantragen. Die Betriebsprüfer der Rentenversicherungsträger sind zudem berechtigt, auch über den Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung hinaus die **allgemeine Finanzbuchführung** des Betriebes zu prüfen.

- 9) Bei einer Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger ist der Arbeitgeber verpflichtet, auf Verlangen so genannte Testaufgaben mit dem von ihm verwendeten Abrechnungssystem durchzuführen, damit der Prüfer die Ordnungsmäßigkeit der Beitragsermittlung nachvollziehen kann.
- 10) Die Mittel für diese Versicherung werden durch Beitragsanteile des Versicherungsnehmers, die Künstlersozialabgabe der Unternehmen und durch einen Zuschuss des Bundes finanziert.
- 11) Die Künstlersozialkasse erhebt von den zur Abgabe verpflichteten Unternehmen die Künstlersozialabgabe. Zudem überwacht die Künstlersozialkasse, ob das Unternehmen seinen Zahlungs- und Meldepflichten rechtzeitig und vollständig nachgekommen ist und aktiviert Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide.